SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS WOHNGEBIET „HASENHEIDE“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 19 4 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3 Seite 518), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.05.1996, und mit Genehmigung des Landrates des K ises Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Wohn ebiet „Hasenheide“ westlich des Motels "An der Hasenheide" und nördlich des Ei oeheimgebietes a Sportplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Te t (Teil B), erlassen

TEIL A: PLANZEICHNUNG

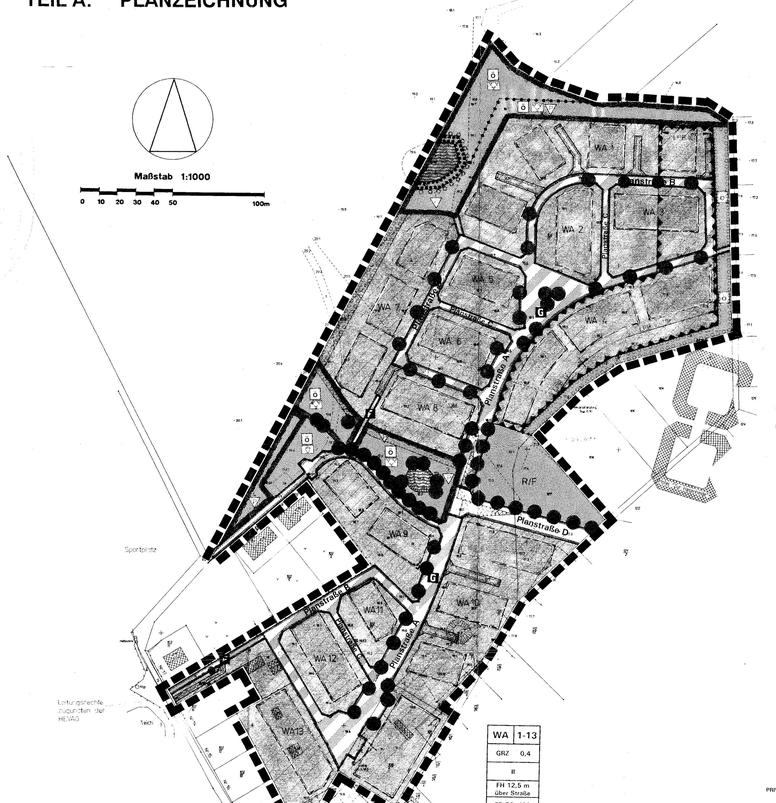

WA	1-13
GRZ	0,4
II	
FH 12,5 m über Straße	
SD 38-49°	

Planverfasser Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Fachwerkmodernisierung, Bebauungsplänen und Bebauungsplänen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt ECA & Stadtplaner SRL & DASL, AK M-V 514/15-91 akö
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 242088, Fax: 242081

Lage- und Höhe-
Hasenheide

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen — Erläuterung — Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH — Firsthöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

SD 38-49° — Satteldach, Dachneigung 38 bis 49°

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

G — mit geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen

F — Fußweg

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Ö — öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

R/F — Regenrückhaltebecken / Feuerlöschteich

Spielplatz

naturnahe Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Bepflanzungsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4 bis 7, hier: Bepflanzungsmaßnahme 1

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe sowie der anliegenden Grundstückseigentümer zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

S — Sichtfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Höhe nach HN

1 — Nummer des Baugebietes

vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Sichtdreieck

LPB II — vorhandene hochbauliche Anlage

Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 Abschn. 5.1

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

vorhandene Wasserflächen

Teil B: TEXT

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind von den nach § 4 BauNVO zulässigen Arten von Nutzungen nur zulässig:
   - die Wohngebäude,
   - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
   - Anlagen für soziale, kulturelle, sportliche, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

2. Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten, mit Ausnahme von Bäumen mit einem Kronenansatz oberhalb von 2,50 m.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3. Die festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "naturnahe Grünfläche" sind mit kräuterreichem Landschafterasen anzusäen und durch 1-2 mal jährliche Mahd dauerhaft zu unterhalten. Das Mähgut ist zu entfernen.
   Der Einsatz von Dünger, Pestiziden und ähnlichen Mitteln innerhalb der Grünflächen ist unzulässig.

4. Bepflanzungsmaßnahme 1
   Entlang des Nordrandes der B-Plangebietes ist eine lockere Feldhecke mit Hochstudenarsaum anzulegen.
   - bestehen der Fläche sind Gruppen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern fachgerecht zu pflanzen. Die Gruppen sollen eine Länge von 10 - 30 m und eine Breite von 2 - 5 m haben.
   - bestehen der Strauchgruppen sind großkronige Bäume, gemäß Pflanzliste in der Begründung zum Bebauungsplan, mit einem Anteil von ca. 3 % in Gruppen fachgerecht zu pflanzen.
   Die Zwischenbereiche sowie der Nordrand sind mit einer kräuterreichen Landschafterasenmischung anzusäen.

5. Bepflanzungsmaßnahme 2
   Entlang des mittleren Grünzuges ist eine 5 m breite Hecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

6. Bepflanzungsmaßnahme 3
   Um den Soll sind 4 Bäume der Art Salix alba zu pflanzen, zu Kopfbäumen zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.

7. Bepflanzungsmaßnahme 4
   Der Bereich westlich des Spielplatzes ist mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in einzelnen Gruppen zu bepflanzen. Die Säume sind als Hochstaudenflur anzulegen und zu entwickeln.

8. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Die Ufer sind flach auszubilden und mit heimischer, standortgerechter Vegetation zu bepflanzen. Der Staubaum ist großflächig mit Röhricht und Feuchtzonenbereichen zu entwickeln.

9. Die Durchführung weiterer notwendiger Ersatzmaßnahmen erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes auf dem Flurstück 9/2 Gemarkung Neu Bartelshof durch:
   - Bepflanzung mit einer Hecke entlang des Grabens mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste in der Begründung zum Bebauungsplan.
   - Ansaat von kräuterreichen Landschafterasen auf der Fläche, dauerhafte Bewirtschaftung als extensive Mähwiese durch 1-2 mal jährliche Mahd.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

10. Innerhalb der Baugebiete WA 1, WA 7 und WA 10 sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe sowie der anliegenden Grundstückseigentümer zu belastende Flächen festgesetzt. Das Leitungsrecht umfaßt die Belegung der anliegenden Grundstücksgrenzen sowie die Versorgungsbetriebe unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Notwendige, mobile die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

11. Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird festgesetzt:
   1. Schlaf- und Wohnschlafräume sind vorrangig auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Besitzen Ruheräume nur eine Lüftungsöffnung in Richtung der Hauptlärmquelle, sind dafür schallgedämmte, gerichtete Lüftungseinrichtungen vorzusehen.
   2. Die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Gebäuden sind unter Zugrundelegung der dargestellten Lärmpegelbereiche, entsprechend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - (Ausgabe November 1989) Tab. 8 bis 10 auszubilden.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

12. Entlang der Planstraßen A, B und D sind Erlen, Eschen und mittelgroßkronige Laubbäume, gemäß Pflanzliste in der Begründung zum Bebauungsplan, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Als Mindestqualität werden 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, von 14-16 cm für kleinkronige bzw. 16-18 cm für großkronige Bäume festgesetzt.
   Die Baumscheiben dürfen geringfügig versiegelt werden.

13. Auf öffentlichen Park- und privaten Stellplatzanlagen ist je 4 Pkw bzw. Stellplätze ein mittelgroßkroniger Baum, gemäß Pflanzliste in der Begründung zum Bebauungsplan, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Als Mindestqualität werden 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem von 16-18 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, Bäume festgesetzt.

14. Bei Neuanpflanzungen ist je 5qm eine offene Bodenfläche von mindestens 4 m² mit niedrigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

15. Rückflächen im Straßenraum sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.

16. Die öffentliche Grünfläche entlang des Ostrandes des B-Plangebietes ist als 7 m breite Feldhecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

17. Auf den privaten Grundstücksflächen von Nordwestrand ist eine Hecke mit einer Breite von 5 m mit heimischen standortgerechten Sträuchern fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

18. Die vorhandenen Söllle sind zu erhalten. Das nördliche Soll ist zu berücksichtigen. Um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind einfache Holzbänke um die Biotope zu errichten.

Höchstzulässige bewohnbare Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

19. Die festgesetzten maximalen Firsthöhen beziehen sich auf die Höhenlage des Anschlusses der Grundstücke (Mitte Grundstücksaufgabe) an die Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie).

20. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist bis zu 0,50 m über der jeweils zugeordneten Verkehrsfläche zulässig.

Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

21. Einfriedungen zu den Verkehrsflächen im Bereich der Hauptzufahrt sind nur als Hecke, teilweisende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe von bis zu 1 m zulässig. Im Bereich der Hauptzufahrt sind Ausnahmen sind Einfriedungen unzulässig. Überschreiten Einfriedungen zu den rückwärtigen Grundstücksseiten eine Höhe von 1 m, sind sie zu begrünen.

22. In allen Baugebieten sind für die Hauptdachflächen der Gebäude eine Dachneigung größer gleich 38 bis kleiner gleich 49° zulässig. Als Dacheindeckung sind Dachziegel oder Dachpappen in roter, brauner, rotbraunen oder schwarzer Farbe zu decken. Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen dürfen abweichend von der festgesetzten Dachform und Dachneigung mit Flachdächern errichtet werden.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
(§ 9 Abs 6 BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

23. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gilt die Durchführung der Maßnahmen gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 4 bis 8, sowie 16 bis 18. Es erfolgt eine Sonnenausordnung anteilig auf die Erschließungsflächen und die Baulichen.

Hinweise:

A
Es ist nicht auszuschließen, daß im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kampfmittel auftreten. Wo Kampfmittel entdeckt ist gem. § 5 Kampfmittelverordnung vom 05.Juni 1993 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1) verpflichtet, das unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist verboten. Das Bewertungsrefrat gilt in dem Umfang um die Fund- oder Legenstelle, in dem sich nach vernünftiger Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann.

B
Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Vbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

C
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen (Müllkippen, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des betreuten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), sofern gedeckt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Bodenschutzrechtes vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.03.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 26.04.1996 und Bekanntmachungsblatt vom 05.06.1996 erfolgt.
   Bentwisch, 19.02.97

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 BauGB beteiligt worden.
   Bentwisch, 19.02.97

3. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 28.03.1996 erklärt, daß der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs dient. Deshalb ist auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.03.1996 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmenrß von der Anwendung der §§ 1 BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung) abgesehen worden. Den Bürgern ist am 28.03.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Darauf ist in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hingewiesen worden.
   Bentwisch, 19.02.97

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.1996 und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Bentwisch, 19.02.97

5. Die Gemeindevertretung hat am 28.03.1996 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Bentwisch, 19.02.97

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.04.1996 bis zum 08.05.1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem Betroffenen oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 29.03.1996 bis zum 08.05.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Bentwisch, 19.02.97

7. Der katasternäßige Bestand am 28.02.1997 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der ingenieurtechnischen Genauigkeit der Grundgrenzen gilt der Vermerk, daß eine Prüfung nur bei entfalle, die als rechtsverbindlich Prüfungen im Katasterbestand vorliegen. Prüfungen im Katasterbestand können nicht abgeleitet werden.
   Rostock, den 28.02.97
   M. Kröhnert
   ÖbVI

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.03.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Bentwisch, 19.02.97

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach den geprüften Anregungen (Zif. 5) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist betreffend wurden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können, und daß unberücksichtigt bleiben können, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nicht geltend gemacht worden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Bentwisch, (Siegelabdruck) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.03.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.03.1996 gebilligt.
   Bentwisch, 19.02.97

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 07.02.1997 Az: 610/12/620.123.2001 B 4 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB unter folgenden Bedingungen und Hinweisen erteilt.
   Bentwisch, 27.02.97

12. Die Genehmigungen wurden durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan vom 07.02.1997 erteilt, der Gemeindevertretung vom 27.02.1997 wurde die Genehmigung zur Kenntnis gegeben. Die Genehmigung ist mit Verfügung des Landrats des Landkreises Bad Doberan vom 05.03.1997 Az: 610/12/620.123.2001 B 4 mit folgenden Auflagen versehen.
   Bentwisch, 15.05.97

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.03.1996 als Satzung beschlossen.
   Bentwisch, 15.05.97

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 05.03.1997 im Amtsblatt, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem Jedermann eingesehen und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, und mit Hinweis darauf, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden ist, bei der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sind weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am 05.06.1997 in Kraft getreten.
   Bentwisch, 19.06.97

Übersichtsplan — M 1:10 000

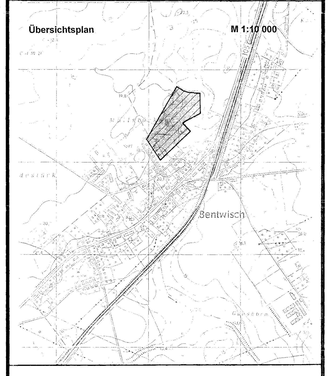

Bentwisch

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 4

Für das Wohngebiet "Hasenheide"
westlich des Motels "An der Hasenheide"
und nördlich des Eigenheimgebietes am Sportplatz

Flur 1, Gemarkung Bentwisch

Bentwisch, 28. 11. 1996
24.04.1997

Altrecht
Bürgermeister